

BVGer D-2217/2011 vom 14. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2217_2011

FR: TAF D-2217/2011 du 14 mars 2013

IT: TAF D-2217/2011 del 14 marzo 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist zudem frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich somit - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2011/30 E. 3 S. 568, BVGE 2011/9 E. 5 S. 116). Die Vorinstanz prüft die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem

Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 3.2

Auf ein Asylgesuch wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind (Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG). Der Nichteintretenstatbestand enthält somit ein formelles (früheres Asylverfahren) und ein materielles Erfordernis (fehlende Hinweise), welche im Einzelfall beide gleichzeitig erfüllt sein müssen.

E. 3.3

Das formelle Erfordernis eines in der Schweiz erfolglos durchlaufenen Asylverfahrens (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 20 E. 2.1 S. 213, EMARK 1998 Nr. 1 E. 5 S. 5 ff.) ist offensichtlich erfüllt. Das BFM lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 7. Dezember 2008 mit Verfügung vom 29. Oktober 2009 ab. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-7501/2009 vom 26. November 2010 ab. Der Entscheid des BFM erwuchs demnach mit Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Rechtskraft.

E. 3.4

Der asylsuchenden Person, welche in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat und in der Schweiz verblieben ist, ist vor Erlass eines auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG gestützten Nichteintretensentscheids, also wenn sich aufgrund ihres (weiteren) Asylgesuchs keine Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse ergeben, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 36 Abs. 2 AsylG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird dabei in der Regel von der gesuchstellenden Person mit der Gesuchseinreichung wahrgenommen (vgl. BVGE 2009/53 E. 5.5 S. 771). Das BFM kann daher nach Treu und Glauben auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 36 Abs. 2 AsylG verzichten, wenn der Sachverhalt als vollständig erstellt zu erachten ist (vgl. BVGE 2009/53 E. 5.7 S. 772).

E. 3.5

Der Beschwerdeführer ist der Aufforderung des BFM vom 3. Dezember 2010, die Schweiz bis spätestens am 6. Januar 2011 zu verlassen, nicht nachgekommen, sondern in der Schweiz verblieben. Das von seinem Rechtsvertreter schriftlich eingereichte Asylgesuch vom 16. März 2011 sowie die Tatsachen, die nach dessen Einschätzung die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers rechtfertigen, ist im Weiteren klar verständlich dargelegt und es wurden diverse Beweismittel zu deren Stützung eingereicht. Das BFM durfte unter diesen Umständen den rechtserheblichen Sachverhalt als vollständig erstellt erachten und von einer zusätzlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs - sei es schriftlich oder im Rahmen einer mündlichen Anhörung - absehen.

E. 3.6

Bei der Prüfung, ob Hinweise auf zwischenzeitlich eingetretene Ereignisse vorliegen, welche geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, ist vom engen Verfolgungsbegriff im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen. Gleichzeitig kommt jedoch ein

gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierter Beweismassstab zur Anwendung. Auf ein Asylgesuch ist deshalb bereits dann einzutreten, wenn sich Hinweise auf eine relevante Verfolgung ergeben, welche nicht von vornherein haltlos sind (vgl. BVGE 2009/53 E. 4.2 S. 769, mit weiteren Hinweisen). Ist eines der Elemente des Flüchtlingsbegriffs gemäss Art. 3 AsylG offensichtlich nicht erfüllt, ist demgegenüber auf das Asylgesuch nicht einzutreten (vgl. BVGE 2008/57 E. 3.3 S. 780, EMARK 2005 Nr. 2 E. 4.5 S. 18).

E. 3.7.1

Allein der Umstand, dass - wie vorliegend - in einem weiteren, schriftlich eingereichten Asylgesuch das exilpolitische Engagement der asylsuchenden Person umfassend dargelegt und mit Beweismitteln dokumentiert wird, bedeutet nicht, dass auf das Asylgesuch im Sinne eines Automatismus einzutreten ist. Vielmehr ist im Hinblick auf die Frage, ob das ordentliche Verfahren durchzuführen oder ein Nichteintretensentscheid gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu fällen ist, unter Berücksichtigung des länderspezifischen und personenbezogenen Kontextes im konkreten Fall zu prüfen, ob sich aufgrund der geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten Hinweise ergeben, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Ergeben sich solche Hinweise, muss das BFM auf das zweite Asylgesuch eintreten und im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens eine förmliche Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 29 und 30 AsylG durchführen (vgl. BVGE 2009/53 E.6 S. 772, EMARK 2006 Nr. 20 E. 3.1 S. 214 f.).

E. 3.7.2

Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil D-7501/2009 vom 26. November 2010 zusammenfassend fest, es sei nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer aufgrund politischer Tätigkeiten im Iran in den Fokus der iranischen Behörden geraten sei und verneinte eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran erlittene respektive drohende Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (vgl. Urteil D-7501/2009 E. 4.5). Bei dieser Beurteilung würdigte es unter anderem ein im Buch "H. _____" erschienenes Foto des Beschwerdeführers (vgl. a.a.O. E. 4.4). Insoweit im vorliegenden Beschwerdeverfahren erneut auf dieses Foto in genanntem Buch hingewiesen wird, ist dieses Beweismittel somit von vornherein nicht geeignet, ein im Sinne des Tatbestands von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG "in der Zwischenzeit eingetretenes Ereignis" zu bilden. Auch das eingereichte Schreiben der CPI vom 15. April 2011, mit dem erklärt wird, dass der Beschwerdeführer ein Parteiveteran sei und an den Aufständen von Amol teilgenommen habe, vermag nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen. Denn damit wird einzig Bezug auf die bereits im ersten Asylverfahren geltend gemachten - und vom Gericht als nicht glaubhaft qualifizierten - politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers im Iran genommen. Die im ersten Asylverfahren eingereichten Bestätigungsschreiben der CPI wurden im Übrigen durch das Gericht allesamt als Gefälligkeitsschreiben bewertet (vgl. a.a.O. E. 4.4). Die Argumentation, diese Dokumente seien geeignet, das politische Profil des Beschwerdeführers zu untermauern (vgl. Eingabe vom 14. Juli 2012 S. 1), geht daher fehl.

E. 3.7.3

In den bis zum Urteilszeitpunkt vom 26. November 2010 geltend gemachten Teilnahmen des Beschwerdeführers an Standaktionen und Protestkundgebungen sowie der Organisation durch den Beschwerdeführer von solchen Veranstaltungen der SPI in der Schweiz erblickte das Bundesverwaltungsgericht nicht jenen erforderlichen Exponierungsgrad, der ihn aus Sicht der iranischen Behörden als Gefahr für das Mullah-Regime hätte erscheinen lassen

Die Bekleidung einer wichtigen Funktion innerhalb der SPI Schweiz durch den Beschwerdeführer respektive dessen Vorbringen, als erster Sekretär für diese Organisation tätig zu sein, erachtete das Bundesverwaltungsgericht als unbewiesene Behauptung (vgl. a.a.O. E. 5.5).

E. 3.7.4

Der Beschwerdeführer beruft sich in seinem zweiten Asylgesuch sowie auf Beschwerdeebene unter anderem auf nach Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2010 fortgesetzte exilpolitische Aktivitäten. Dabei weist er erneut auf zahlreiche Teilnahmen an verschiedenen Standaktionen und Kundgebungen der SPI Schweiz und mitunter seine Rolle als Organisator einiger Aktionen sowie auf eine Bewilligungserteilung des G._____ für eine Kundgebung hin (vgl. act. B1/9 S. 1 ff., vgl. Bst. E, G, K des Sachverhalts). Diese Aktivitäten vermögen - nach wie vor - kein exilpolitisch exponiertes Profil des Beschwerdeführers zu begründen. Es ist zwar allgemein bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und systematisch erfassen. Mittels Einsatz moderner Software dürfte es den iranischen Behörden auch möglich sein, die im Internet vorhandenen Datenmengen ohne allzu grossen Aufwand gezielt und umfassend zu überwachen und gegebenenfalls nach Stichworten zu durchsuchen. Die Überwachung von exilierten Regierungskritikern dürfte zudem seit den Präsidentschaftswahlen 2009, aus denen Ahamadinejad als Präsident der Islamischen Republik hervorging, zugenommen haben. So hatte der Minister des Nachrichtendienstes Ende 2009 angekündigt, künftig Internet-Leutnants auszubilden. Diese sollten virtuellen Online-Feinden begegnen können. Auch wurde damals angekündigt, eine Einheit gegen Internet-Kriminalität zu schaffen. Dieses Ziel in Form einer Cyberspace-Polizei wurde weiter verfolgt. Ausserdem wird berichtet, dass die iranischen Behörden unter anderem Mitarbeitende an Demonstrationen entsenden, um Teilnehmende zu fotografieren (vgl. NZZ-Online vom 23. Januar 2012: "Iran rüstet sich gegen Cyber-Attacken", vgl. die Auskunft der SFH [Schweizerische Flüchtlingshilfe]-Länderanalyse vom 16. November 2010, Iran: Illegale Ausreise/Situation von Mitgliedern der PDKI/Politische Aktivitäten im Exil", S. 3 und 10, vgl. die Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 4. April 2006, "Iran: Rückkehrgefährdung für AktivistInnen und Mitglieder exilpolitischer Organisationen - Informationsgewinnung iranischer Behörden", S. 3 und 6, mit weiteren Hinweisen). Trotz dieser Verschärfungen bei der Überwachung von im Exil politisch opponierenden Iranern ist davon auszugehen, dass es den iranischen Geheimdiensten nicht möglich ist, sämtliche zu einer solchen Gruppe gehörenden Personen zu identifizieren, sondern diese sich hauptsächlich auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedener herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Somit sind die Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation, die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und das hierbei übliche Tragen von Plakaten und Rufen von Parolen für die Einschätzung einer Verfolgungsgefahr grundsätzlich nicht von Bedeutung, sondern Positionen, Form und Einfluss von Aktionen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3 S. 364 ff.). Das bloss Erhöhen der Quantität der Teilnahmen an Demonstrationen, Standaktionen sowie auch das im Weiteren geltend gemachte Abfassen von Artikeln führt demnach nicht dazu, dass sich der Beschwerdeführer nunmehr signifikant von zahlreichen anderen Landsleuten abhebt.

E. 3.7.5

Im zweiten Asylgesuch wird ausserdem geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei zum Mitglied des Generalsekretariats der SPI ernannt worden. Als Beleg wird ein Schreiben im Original vom 27. Dezember 2010 des Generalsekretärs der SPI, Fereidoun Gilani, eingereicht (vgl. act. B2 Nr. 2). Darin wird bestätigt, dass der Beschwerdeführer durch das Zentralkomitee der SPI zum Mitglied des Sekretariatsausschusses ("secretary board") gewählt worden sei. Dieser Ausschuss setze sich aus Ratsmitgliedern der SPI zusammen, die zuvor durch Mitglieder verschiedener Exilsektionen gewählt worden seien. Dies bedeute, dass der Beschwerdeführer bereits vorher in die Schweizer Sektion gewählt worden sei. Der Ausschuss sei als Führungsgremium der SPI tätig. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens wurde zudem eine Kopie eines Briefes vom 3. Mai 2011 verfasst durch Fereidoun Gilani für die - vom Beschwerdeführer bereits im ersten Asylverfahren - behauptete Führungsfunktion als Sekretär der SPI Schweiz zu den Akten gereicht. In diesem Schreiben wird die Wahl des Beschwerdeführers in das dreiköpfige Sekretariat der Schweiz bestätigt. Zudem wird darin ausgeführt, im Oktober 2010 habe sich Fereidoun Gilani in die Schweiz begeben, um den Vorschlag der Kandidaten für das Sekretariat zu prüfen und abzusegnen. Neben dem Beschwerdeführer seien auch D. _____ und noch eine weitere Person Mitglieder des Sekretariats. Dieses sei verantwortlich für den Auftritt der SPI in der Schweiz sowie Verbindungsglied zum Hauptsitz der SPI in Deutschland. Die SPI kämpfe gegen das aktuelle Regime im Iran und verfolge das Ziel einer demokratischen, sozialistischen Regierung im Iran. Die Mitglieder der SPI würden dabei grosse Risiken auf sich nehmen. Mit einer Bestätigung (in Kopie) vom 28. März 2011 von Fereidoun Gilani wird schliesslich ein weiteres Schreiben zu den Beschwerdeakten gereicht. In diesem wird betont, dass der Beschwerdeführer Sekretär der SPI, Sektion Schweiz, sei.

E. 3.7.6

Bereits im ersten Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht legte der Beschwerdeführer dar, er sei Sekretär der SPI Schweiz (vgl. E. 3.7.3). Aus dieser Funktion lässt sich daher kein im Sinne der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis ableiten. Ungeachtet dessen sind erwähnte Bestätigungsschreiben - wie jene im Rahmen des ersten Asylverfahrens eingegangenen Schreiben (vgl. E. 3.6) - offensichtlich als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. So fällt einerseits auf, dass in der Bestätigung vom 27. Dezember 2010 lediglich von einer Mitgliedschaft in der Sektion Schweiz, nicht aber etwa von einer Tätigkeit als Sekretär in dieser Sektion gesprochen wird. Erst in seinem nachfolgenden Schreiben vom 3. Mai 2011 erwähnt der Generalsekretär der SPI, er habe bereits im Oktober 2010 die Wahl des Beschwerdeführers in das dreiköpfige Sekretariat der SPI, Sektion Schweiz, geprüft und abgesegnet. Diese Ernennung hätte demnach bereits im Oktober 2010 und damit noch vor Ergehen des Urteilsspruchs durch das Bundesverwaltungsgericht vom 26. November 2010 stattgefunden. Es leuchtet nicht ein, weshalb der Beschwerdeführer erst im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens eine entsprechende Bestätigung vorlegt. In keinem der genannten Dokumente (vgl. E. 3.7.5) wird der Beschwerdeführer als erster Sekretär bezeichnet, sondern darin wird einzig von Sekretär gesprochen. Insbesondere fällt auf, dass in keinem der Schreiben die behaupteten Führungsfunktionen näher substantiiert werden. Es wird darin nicht ansatzweise aufgezeigt, welche Aufgaben ihm etwa als Mitglied des Generalsekretariats respektive dessen Sekretariatsausschuss oder als erster Sekretär der SPI, Sektion Schweiz, zugekommen sind. Seine Ausführungen in seinem zweiten Asylgesuch

vom 16. März 2011 beschränken sich darauf, zu erwähnen, er führe als erster Sekretär der SPI Schweiz deren Geschicke. Inwiefern er damit jedoch für die iranischen Behörden erkennbar regimekritisch aufgetreten und damit in deren Fokus geraten sein soll, wird bezeichnenderweise nicht erklärt. Trotz vorhandener Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) erfolgt auch zu keinem späteren Zeitpunkt eine Spezifikation der erwähnten Funktionen. Auch in der Beschwerde vom 14. April 2011 werden lediglich "weitere Angaben" in Aussicht gestellt und eine Verifizierung im Rahmen einer Befragung vorbehalten. Eine solche Verhaltensweise entspricht indes nicht derjenigen einer tatsächlich exponiert tätigen politischen Person, die von sich erklärt, eine für das iranische Regime erkennbare Führungsfunktion innerhalb einer linksradikalen und vom iranischen Staat als regimefeindlich eingestuften Exilpartei innezuhaben. Die dergestalt behauptete Führungsfunktion für die SPI ist demzufolge als offenkundig nicht glaubhaft zu erachten.

E. 3.7.7

Die Tatsache, dass ein weiteres Mitglied der SPI Schweiz, D. _____ - wie in der Beschwerde im Weiteren erwähnt - infolge seiner exilpolitischen Tätigkeiten durch die Schweiz am 16. November 2006 als Flüchtling anerkannt wurde (vgl. Verfahren BFM N [...] act. B7/6 S. 1 ff.), vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Gemäss dessen beigezogenen Verfahrensakten war respektive ist dieser - nebst Autor verschiedener pointiert regimefeindlicher Artikel und weiteren exilpolitischen Aktivitäten - insbesondere als Mediensprecher für die SPI tätig und weist damit ein gegenüber dem Beschwerdeführer von vornherein höherrangiges Profil auf (vgl. Verfahren BFM N [...], act. B2).

E. 4

Aufgrund dieser Erwägungen ist festzuhalten, dass die exilpolitischen Aktivitäten in Form von Teilnahmen an Kundgebungen, Standaktionen und das Verfassen regimekritischer Artikel einerseits die Schwelle jener in BVGE 2009/28 E. 7.4.3 S. 364 ff. umschriebenen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste iranischer Staatsangehöriger offensichtlich nach wie vor nicht übersteigt. Die behauptete Funktion als Sekretär der SPI Schweiz und Mitgliedschaft des Generalsekretariats ist sodann nicht glaubhaft. Die seit Ergehen des Urteils D-7501/2009 vom 26. November 2010 erfolgten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers stellen somit keine Ereignisse dar, die im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG geeignet sein könnten, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Das BFM ist demnach in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu Recht auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 5.3

Die Beschwerde enthält in Bezug auf die vom BFM festgestellte Zulässigkeit (Art. 83 Abs. 3 AuG), Zumutbarkeit (Art. 83 Abs. 4 AuG) beziehungsweise Möglichkeit (Art. 83 Abs. 2

AuG) des Vollzugs der Wegweisung keine Anträge. Auch in der Begründung der Beschwerde wird nicht dargelegt, inwiefern die angefochtene Verfügung diesbezüglich Bundesrecht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellen oder unangemessen sein soll, weshalb in diesem Punkt ohne weiteres auf die bisherigen Beurteilungen des BFM und des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden kann.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Ihm wurde indessen mit Zwischenverfügung vom 20. April 2011 die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Zudem ist er nach wie vor als bedürftig zu erachten. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.